

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 610 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum 75.— Mk; Reklamezeilen: 200.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 31

Mittwoch, den 18. April

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Betrifft Bekämpfung des wilden Viehhandels.

In den beteiligten Kreisen der Landwirtschaft und des Viehhandels ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß **landwirtschaftliche Erzeuger**, welche ihr Vieh an Händler verkaufen, die nicht im Besitze der nach § 2 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (R. G. Bl. S. 460) — erforderlichen Erlaubniskarte zum Viehhandel sind, **straflos bleiben**. Diese Auffassung entspricht nicht der gegenwärtigen Rechtslage. Wenn auch in dem genannten Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (R. G. Bl. S. 460) eine Vorschrift fehlt, wie sie beispielsweise in den §§ 11 a, 12 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 23. Mai 1922 (R. G. Bl. S. 487) enthalten ist, wonach Erzeuger unter Strafandrohung nur an solche Personen verkaufen dürfen, die sich als Inhaber einer Erlaubniskarte ausweisen, so muß doch auf folgendes hingewiesen werden:

Nach §§ 2 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 in Verbindung mit dem Artikel III der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (R. G. Bl. S. 1909) wird derjenige, welcher zu Handelszwecken mit einem Händler ein Viehgeschäft abschließt, obwohl er weiß, daß der Händler zum Abschluß des Geschäfts wegen Fehlens der vorgeschriebenen Erlaubniskarte nicht berechtigt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 1 000 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Hauptstrafe kann auf **Einzziehung der Gegenstände erkannt werden**, auf die sich das unzulässige Geschäft bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem

Täter gehören oder nicht, ferner darf ein Betrag eingezogen werden, der dem aus dem unzulässigen Geschäft erzielten Gewinn entspricht. Auch kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht werden. Schließlich ist das unzulässige Geschäft gemäß § 4 b der genannten Verordnung vom 27. November 1919 nichtig. Der Landwirt, der diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat also nicht allein seine Bestrafung, sondern auch erhebliche vermögensrechtliche Schädigungen zu gewärtigen.

Ich ersuche die Landwirte, um sich vor Strafen zu schützen, sich vor Abschluß von Geschäften davon zu überzeugen, ob der betr. Händler im Besitze der erforderlichen jetzt gültigen Genehmigung ist. Im Interesse der Bekämpfung des wilden Handels ersuche ich auch, mit die Namen derjenigen Personen anzugeben, die versuchen, wilden Handel zu betreiben.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und darauf zu achten, daß jeder Landwirt der an Händler ohne Erlaubniskarte verkauft, zur Anzeige gebracht wird.

Groß Wartenberg, den 13. April 1923.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr. Feuerversicherung.

Verschiedene Fälle veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß Neu-Anträge auf Gebäude- und Mobilienversicherung, und auch Anträge auf prozentuale Höherversicherung erst in Kraft treten, wenn sie auf dem Landratsamt oder bei der Schlesiſchen Feuerſozietät in Breslau eingegangen sind.

Ich richte an alle Gemeindevorstände das dringende Ersuchen, alle formularmäßigen Versicherungsanträge sowie auch Sammelnachweisungen über Vorsorgeversicherungsanträge stets so schnell als irgend möglich an mich einzusenden.

Tritt ein Brandschaden ein ehe der eventuel gestellte Neuantrag oder der Antrag auf Vorsorgeversicherung hier eingegangen ist, so kommt die Erhöhung bei der Berechnung der Brandentschädigung nicht in Betracht, da die Entschädigung nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Sozietät stets nach der zur Zeit des Brandes geltenden Versicherung zu berechnen ist.

Groß Wartenberg, den 14. April 1923.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor.

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 (42) Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. 7. 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau für das Jahr 1923 den Schluß der Schonzeit für Rebhölzer auf Dienstag den 20. Mai 1923 festzusetzen, sodaß die Eröffnung der Jagd

Mittwoch, den 30. Mai 1923 stattfindet.

Breslau, den 5. April 1923.

Der Bezirksausschuß.
gez. Kern.

Betrifft: Frühjahrsbullenförmung.

Der Rörtermin für den Bezirk I findet am Montag, den 23. April cr. vormittags 10 Uhr in Otto Langendorf statt.

Groß Wartenberg, den 14. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Rörtermin für den II. Bezirk findet am Montag, den 23. April cr. in Boguslawitz Vormittags um 8³/₄ Uhr und in Kunzendorf Vormittags um 9¹/₂ Uhr statt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Rörtermin für den III. Bezirk findet am Donnerstag, den 26. April cr. vormittags 8¹/₂ Uhr vor der Dominienschmiede in Kraschen statt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß ein dem Bauergutsbesitzer Paul Schmidt zu Bukowine gehöriger Bulle 2 Jahr alt, rotbunt, Ostfrieser (stammt aus der Herde Ludwigsdorf Kreis Oels) für dauernd angekört worden ist.

Groß Wartenberg, den 13. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betreffend Viehhandel.

Der Fleischer und Viehhändler Karl Erber aus Ober Stradam hat die Erlaubniskarte nur

zum Viehhandel und der Fleischermeister Oskar Böhm aus Festenberg die Erlaubniskarte nur zum Ankauf von Schlachtvieh für den eigenen Gewerbebetrieb erhalten.

Groß Wartenberg, den 12. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Landrat von Reinersdorf

Bekanntmachung.

Wegen Neubau des Brunnsteichfluders wird der öffentliche Weg von Domaslawitz nach Breschne Porembe von Montag, den 16. d. Mts. auf 3 Wochen gesperrt.

Bojschütz, den 13. April 1923.

Amts-Vorstand.

Gelsenkirchen. Daß bei dem gegenwärtigen Mangel die Mutter von zahnenden Säuglingen eine doppelte Not mit diesen haben, liegt auf der Hand. Das ohnein oft sehr schmerzhaftes Zahnen macht bei mangelhafter Ernährung die Kinder noch unruhiger und übelkünstiger, und die besorgten Mütter versuchen dann auch alles mögliche, um ihren Lieblingen zu helfen und sich selbst schlaflose Nächte zu ersparen. Ein zuverlässiges Mittel gegen die schlimmen Wirkungen des Zahnens konnte man indessen vor nicht allzuerner Zeit noch nicht. Erst vor einigen Jahren ist es den auch durch andere vortreffliche Präparate längst rühmlichst bekannten Chemisch Pharmaz. Schöbelwerken in Dresden 16 gelungen, ein Mittel herzustellen, das nach zahlreichen Zeugnissen von Ärzten und Laien nicht nur absolut wirksam, sondern auch, was mit Rücksicht auf die zarte Konstitution der Säuglinge nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, absolut unschädlich ist. Dieses Mittel ist das „Dentinor“, eine vollkommen reizlose aromatische Flüssigkeit, die bei den Säuglingen äußerlich zur Anwendung gelangt. Schon bei ein- bis zweimaligem Einreiben tritt die beabsichtigte Wirkung ein, die von allen Ärzten als außerordentlich günstig oder geradezu verblüffend bezeichnet wird. Besonders bewährt sich Dentinor auch bei schwerster Zahnung, die mit Krämpfen, Appetitlosigkeit und dergleichen verbunden ist und auch beim zweiten Zahnen sowie beim schmerzhaften Durchbruch der Weisheitszähne. So darf Dentinor unbedingt als ein Mittel angesehen werden, das eine sehr ernste Beachtung verdient.

Die Verpachtung der Grasnutzung

in den Straßengräben im hiesigen Kreise findet statt in der Zeit vom 23. bis 30. April d. Js.

Die Verpachtungstermine für die einzelnen Strecken werden durch Aushänge in den Gastwirtschaften und Anschlagstafeln bekannt gemacht.

Die Verpachtung erfolgt auf 3 Jahre.

Groß Wartenberg, den 16. April 1923.

Der Kreisbaumeister.

Lipinski.

Bei
Hochzeiten u. a. Familienfestlichkeiten
wende man sich
zwecks Anfertigung
moderner Photographien
an das
Photographische Atelier H. Walter
Gross Wartenberg.

Jeden Posten
Getreide
Kartoffeln
Hülsenfrüchte
Sämereien

kaufe ich zu den höchsten Tagespreisen und bin

Abgeber in sämtlichen Sämereien
sowie Düngemitteln.

Max Striem, Gr. Wartenberg
Telefon 50.

Einen landwirtschaftlichen Kalender hat noch abzugeben
Menzel & Sengerle Buchdruckerei
W. Grohe.

**Alte Damen-
und Herrenhüte**
werden wie neu, wenn die-
selben gereinigt, gefärbt und
umgepreßt werden.

Panama-Wäscherei.

Annahmestelle bei

Fräulein G. Deutsch
Gross Wartenberg.
Kempnerstraße 7.

**Anfall-
anzeigen**

sind zu haben in

W. Grohe's Buchdruckerei.

**Die Rose A. Klasse liegen
zur Einlösung bereit.**

Einige Achtel-Rose sind noch als Kauf-
lose zu vergeben.

W. Grohe.

Vertaufsstelle der Preuss. Klassen-Lotterie.

Altherr

kann geheilt werden.
Sprechst. in Breslau,
Leichstr. 12 hpt links
jeden Donnerstag von
10—1 Uhr. Dr. med.
Alberts. Spezialarzt,
Berlin C. W. 11.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß wir trotz
Stillegung unseres Mahlbetriebes den

Umtausch von Getreide in Mehl

zu günstigsten Bedingungen weiter vornehmen und halten
zu diesem Zwecke stets gute backfähige Weizen- und Roggen-
mehle für unsere Kundschaft vorrätig.

■ Schrotgetreide wird ebenfalls ■
zum Umtausch angenommen. ■

Ferner kaufen wir ständig zu höchsten Tagespreisen:

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer,
Kartoffeln, Heu und Stroh
und sämtliche Hülsenfrüchte.

Dampfmühle Gross Wartenberg

Hamburger, v. Richthofen G. m. b. H.

Gross Wartenberg.